



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Erkenntnisse von Beamten des Landes Sachsen-Anhalt zur Fehlerhaftigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik (II)

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Erkenntnisse von Beamten des Landes Sachsen-Anhalt zur Fehlerhaftigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik“ vom 15.08.2019 (Drs. 7/4736).

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf die Frage: „Sind der Landesregierung die Interview-Aussagen ihres Beamten Dr. Mannke zur Fehlerhaftigkeit der PKS von Sachsen-Anhalt bekannt? Wurden daraufhin Überprüfungen angestellt, auf welche Tatsachen sich die Aussagen des Beamten gründen?“ antwortet die Landesregierung: „Die Ausführungen, die Herr Dr. Mannke in dem Interview der Tageszeitung „Volksstimme“ vom 26. Juni 2017 getätigt hat, sind der Landesregierung bekannt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Land Sachsen-Anhalt wird nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS erstellt. Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die PKS 2016 für das Land Sachsen-Anhalt fehlerhaft erstellt gewesen sein könnte. Die Aussagen von Herrn Dr. Mannke fallen in den Schutzbereich von Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (Recht auf freie Meinungsäußerung).“

Diese Antwort lässt jedoch die Frage unbeantwortet, ob vonseiten der Landesregierung Überprüfungen angestellt wurden, auf welche Tatsachen sich die Aussagen des Dr. Mannke, die dieser nicht etwa als „Meinung“ gekennzeichnet hat, gründen. Wurde Herr Dr. Mannke nach seinen, der Landesregierung bekannten Interviewaussagen dazu befragt? Wenn nein, woher weiß die Landesregierung, dass es sich bei den Aussagen des Dr. Mannke nur um eine „Meinung“, nicht jedoch um eine (falsche) Tatsachenbehauptung handelt?

2. In der Lokalausgabe Weißenfels der Mitteldeutschen Zeitung vom 17.08.2019 vertritt Herr Dr. Mannke die Auffassung, dass er als angestellter Schulleiter hinsichtlich des Mäßigungsgebotes und der Neutralitätspflicht anderen Maßstäben

(Eingang bei der Landesregierung am 23.08.2019)

unterliegen würde, als ein beamteter Schulleiter. Teilt die Landesregierung diese Rechtsauffassung des Herrn Dr. Mannke?

3. Der Schulleiter Dr. Mannke behauptet unter Berufung auf „hohe Kriminalbeamte“ die Fehlerhaftigkeit der PKS von Sachsen-Anhalt. Die Landesregierung betont, dass die PKS für das Land Sachsen-Anhalt nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS erstellt werden und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die PKS 2016 für das Land Sachsen-Anhalt fehlerhaft erstellt gewesen sein könnte. Dennoch sieht sie die (Falsch-)Aussagen von Herrn Dr. Mannke in den Schutzbereich von Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (Recht auf freie Meinungsäußerung) fallen.

Unterfällt es nach Auffassung der Landesregierung auch dem Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz, wenn ein hochrangiger Polizeibeamter (unter ausdrücklicher Benennung seiner dienstlichen Verwendung) in einem Interview, unter Berufung auf leitende Beamte des Landesschulamtes, die falsche Aussage treffen würde, dass die Statistik des Ministeriums für Bildung zum Ausfall von Unterrichtsstunden falsch sei und dies mit dem vermeintlichen Churchill-Zitat („Glaube nur der Statistik, die du selbst gefälscht hast.“) untermauern würde?